

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines

(1) Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen, es sei denn, dass in besonderen Fällen abweichende Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(2) Wird die Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen genommen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass Schaaf Gabelstapler GmbH die Lieferbedingungen des Auftragnehmers (nachstehend AN genannt) angenommen hat.

(3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbedingungen mit dem AN.

§ 2 Angebote, Bestellungen

(1) Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von Schaaf Gabelstapler GmbH ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von Schaaf Gabelstapler GmbH zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(2) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht.

(3) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

(4) Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist Schaaf Gabelstapler GmbH zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der AN nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

(5) Leistungen, für die keine schriftliche Bestellung vorliegt, verpflichten Schaaf Gabelstapler GmbH nicht und werden von Schaaf Gabelstapler GmbH nicht bezahlt, auch wenn solche Leistungen auf Verlangen von Schaaf Gabelstapler GmbH-Personal erbracht werden. Der AN ist verpflichtet, bereits bei Abgabe des Angebotes auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes der Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmäßigkeit und Umsetzbarkeit.

(6) Schaaf Gabelstapler GmbH kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

(7) Abweichungen gegenüber der Bestellung und Änderung gelten nur, wenn der AN darauf besonders hinweist und sie von Schaaf Gabelstapler GmbH schriftlich bestätigt worden sind.

§ 3 Fertigungsmittel, Fertigungsunterlagen

(1) Modelle, Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, Sonderanlagen, Formen, Muster, Entwürfe, Pläne, Projekte, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die dem AN zur Verfügung gestellt werden, oder von Schaaf Gabelstapler GmbH angefertigt werden, bleiben Eigentum von Schaaf Gabelstapler GmbH und dürfen vom AN nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

(2) Die im Eigentum von Schaaf Gabelstapler GmbH stehenden Unterlagen sind spätestens nach Beendigung des Auftrags an Schaaf Gabelstapler GmbH unaufgefordert auszuhandigen.

(3) Von Schaaf Gabelstapler GmbH zur Verfügung gestellte Unterlagen hat der AN eigenverantwortlich auf Verwendbarkeit zu überprüfen.

(4) Der AN haftet für Beschädigung, Verschlechterung, Untergang oder Abhandenkommen von Unterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Der AN hat alle im Eigentum von Schaaf Gabelstapler GmbH stehenden Unterlagen eindeutig als Eigentum von Schaaf Gabelstapler GmbH zu kennzeichnen.

§ 4 Geheimhaltung

(1) Der AN verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die durch Schaaf Gabelstapler GmbH bekannt werden, als Geheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Vorstehende Regelung gilt nicht für kaufmännische und technische Einzelheiten, die allgemein zugänglich sind oder geworden sind oder dem AN durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind oder mitgeteilt werden, oder die dem AN bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren.

(2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Lieferverhältnisses bestehen.

(3) Die Verwendung von Anfragen oder Bestellungen von Schaaf Gabelstapler GmbH sowie des sonstigen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist ohne eine schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

§ 5 Schutzrechte und Urheberrechte

(1) Der AN stellt Schaaf Gabelstapler GmbH und Kunden von Schaaf Gabelstapler GmbH von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die Schaaf Gabelstapler GmbH in diesem Zusammenhang entstehen.

(2) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen hat der AN zunächst das Recht, mit dem Schutzrechtsinhaber eine Auseinandersetzung über Existenz, Umfang und Geltungsbereich des Schutzrechts und über die Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu führen.

(3) Kommt es diesbezüglich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist Schaaf Gabelstapler GmbH berechtigt, dem Rechtsstreit auf Seiten des AN beizutreten. Verliert der AN den Rechtsstreit ohne dass Schaaf Gabelstapler GmbH dies zu vertreten hat, hat er Schaaf Gabelstapler GmbH die Kosten des Rechtsstreits zu ersetzen.

(4) Unterlässt der AN es, eine Auseinandersetzung zu führen, oder scheidet der AN mit seinen Bemühungen um eine Auseinandersetzung, so ist Schaaf Gabelstapler GmbH berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken. Dieser Anspruch ist der Höhe nach begrenzt, auf die Erstattung des Kaufpreises und den Ersatz des Schadens der durch den Rechtsmangel entstanden ist.

(5) Handelt es sich bei den vom AN nach den Vorgaben von Schaaf Gabelstapler GmbH erstellten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen um urheberrechtlich geschützte Werke, so überträgt der AN an Schaaf Gabelstapler GmbH das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht.

§ 6 Qualität und Dokumentation

(1) Vorgaben hinsichtlich der technischen Daten und Prüfvorschriften entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Lieferung von mangelfreien und vertrags- und funktionsgerechten Liefergegenständen.

(2) Der AN hat die Qualität ständig zu überprüfen und Schaaf Gabelstapler GmbH gegebenenfalls über Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung zu unterrichten.

§ 7 Preise

(1) Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Preisvorbehalte des AN – mit Ausnahme der gesetzlichen Mehrwertsteuer – sind ausgeschlossen. Kosten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben (mit Ausnahme der Umsatzsteuer), die nach Auftragserteilung in Kraft treten sollen, trägt der AN.

(2) Sind entgegen

§ 7

(1) Preisvorbehalte schriftlich vereinbart, so wird der AN die Preisänderungen sofort schriftlich zur Genehmigung mitteilen. In diesem Falle sind sich Schaaf Gabelstapler GmbH und AN darüber einig, dass Schaaf Gabelstapler GmbH bei Preisänderungen ein Vertragsrücktrittsrecht zusteht.

(3) Soweit in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, behält sich Schaaf Gabelstapler GmbH die Prüfung und Genehmigung vor, auch wenn schon mit der Ausführung des Vertrages begonnen wurde. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

(4) Die Preisgarantie geht in jedem Falle erst nach erfolgter Übernahme der Ware an der Abladestelle des Bestimmungsortes auf Schaaf Gabelstapler GmbH über.

§ 8 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

(1) Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von Schaaf Gabelstapler GmbH genannten Versandadresse oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Schaaf Gabelstapler GmbH ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insofern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskämpfe verursachten Verzögerungen – unter Berücksichtigung auch wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr zu verwerten ist.

(2) Ist für den AN erkennbar, dass ein vereinbarter Termin, unabhängig von den Ursachen der Verzögerung, nicht eingehalten werden kann, so hat der AN dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der AN die rechtzeitige Anzeige, so kann er sich nicht auf ein Hindernis berufen.

(3) Auf das Ausbleiben notwendiger, von Schaaf Gabelstapler GmbH zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen

(4) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich Schaaf Gabelstapler GmbH vor, die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei Schaaf Gabelstapler GmbH auf Kosten und Gefahr des AN. Ferner behält sich Schaaf Gabelstapler GmbH im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

(5) Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

(6) Der AN verpflichtet sich, mit Zusatzfrachtkosten zu Lasten des AN verbundene Vorfälle bei Schaaf Gabelstapler GmbH anzuzeigen.

(7) Der AN ist zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet.

(8) Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom AN zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist der AN gegenüber zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Schaaf Gabelstapler GmbH ist berechtigt, nach fruchtloser Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Mehraufwendungen für eventuelle Deckungskäufe geltend zu machen.

§ 9 Versandvorschriften

(1) Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung frei zu der angegebenen Versandadresse einschließlich Verpackung, Transport sowie Zollformalitäten und Zoll. Bei Käufen, die ausnahmsweise ausdrücklich ans Lieferwerk oder Versandstation abgeschlossen werden, gehen alle Spesen und Rollgelder, die bis zur Übergabe an den Hauptfrachtführer entstehen, zu Lasten des AN. Schaaf Gabelstapler GmbH trägt nur die reinen Frachtkosten.

(2) Der Versand erfolgt auf Gefahr des AN. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vorgegebenen Versandanschrift beim AN. Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Falls aufgrund besonderer Vereinbarungen die Verpackung in Rechnung gestellt wird, so ist diese bei frachtfreier Rücksendung mit dem vollen Rechnungswert gutzuschreiben.

(3) Jeder Sendung muss ein Lieferschein mit folgenden Angaben beigelegt werden: Bestell-Nummer Schaaf Gabelstapler GmbH, Position der Bestellung, genaue Warenbezeichnung, Abmessung, Gewicht brutto/netto, EDV-Nummer. Ferner sind geforderte Werkstatte der Sendung beizufügen. Schaaf Gabelstapler GmbH behält sich vor, die Annahme von Sendungen mit unvollständigen Lieferpapieren zu verweigern und auf Kosten des AN zurückzuschicken. Bei Weitergabe des Auftrages haftet der AN für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch den Unterlieferanten. Dieser hat seinen Auftraggeber in allen Schriftstücken anzugeben.

§ 10 Rechnungserteilung und Zahlung

(1) Rechnungen sind unter Angabe der Bestell-Nummer, der Position, der Materialbezeichnung und EDV-Nummer gesondert und in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen werden von Schaaf Gabelstapler GmbH unverzüglich an den AN zurückgesandt und gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigkeit als eingegangen.

(2) Weichen die in der Rechnung angegebenen Gewichte oder Stückzahlen von den von Schaaf Gabelstapler GmbH oder der Empfangsstation getroffenen Feststellungen ab, so sind Letztere maßgebend.

(3) Die Zahlungsweise erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Wahl entweder: a) am 25. des der Lieferung folgenden Monats, netto b) unter Abzug von 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen, nach Rechnungs- bzw. Wareneingang. Schaaf Gabelstapler GmbH zahlt mit entsprechend gewählten Zahlungsmitteln.

(4) Schaaf Gabelstapler GmbH ist berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem mit Schaaf Gabelstapler GmbH konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegen den AN zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind.

(5) Zahlungen von Schaaf Gabelstapler GmbH bedeuten keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Schlechterfüllung.

(6) Bei fehlerhafter Lieferung ist Schaaf Gabelstapler GmbH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur Erbringung der ordnungsgemäßen Leistung zurückzufallen lassen.

(7) Bei Vorauszahlungen hat der AN auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, zum Beispiel eine Bürgschaft, zu leisten. Fortsetzung auf nächster Seite Fortsetzung von letzter Seite

(8) Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens Schaaf Gabelstapler GmbH, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der AN seine Forderungen gegen Schaaf Gabelstapler GmbH entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die

Abtretung gleichwohl wirksam. SchAAF Gabelstapler GmbH kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

§ 11 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung, Rückgriff

(1) Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung. Abweichungen von der Spezifikation gelten immer als erhebliche Pflichtverletzungen, es sei denn, SchAAF Gabelstapler GmbH kann mit nur ganz unerheblichem Aufwand das Produkt selbst in einen spezifikationsgerechten Zustand versetzen.

(2) Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der AN haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von SchAAF Gabelstapler GmbH wird der AN ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

(3) Der AN hat SchAAF Gabelstapler GmbH für alle aufgrund der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) registrierungspflichtigen Stoffe, unabhängig davon, ob diese als Stoff oder als Teil einer Zubereitung geliefert werden, die Registrierungsnummer mitzuteilen. Teilt der AN keine Registrierungsnummer mit, bedeutet dies, dass die Lieferung keinen registrierungspflichtigen Stoff enthält. Eine Lieferung, die ohne Mitteilung einer Registrierungsnummer einen registrierungspflichtigen Stoff enthält, gilt als mangelhaft im Sinne von § 434 BGB.

(4) SchAAF Gabelstapler GmbH wird dem AN offene Mängel der Lieferung/ Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei SchAAF Gabelstapler GmbH.

(5) SchAAF Gabelstapler GmbH ist verpflichtet, eingehende Ware innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung auf Transportschäden zu prüfen. Eine Pflicht zur Wareneingangskontrolle nach § 377 HGB besteht für SchAAF Gabelstapler GmbH nicht.

(6) Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die SchAAF Gabelstapler GmbH aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Unternehmers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 Produkthaftungsgesetz) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(7) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich SchAAF Gabelstapler GmbH zu, es sei denn, dem Vertragspartner steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern oder SchAAF Gabelstapler GmbH wählt gegenüber dem Unternehmer ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht.

(8) SchAAF Gabelstapler GmbH kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der Aufwendungen verlangen, wenn nicht der AN die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann SchAAF Gabelstapler GmbH in vom AN zu vertretenden dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden, auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des AN selbst beseitigen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den AN von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch nur kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

(9) Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang.

(10) Rückgriffsansprüche von SchAAF Gabelstapler GmbH gegen den AN wegen Sachmängelansprüchen gem. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. SchAAF Gabelstapler GmbH kann diese auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

§ 12 Garantie

(1) Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der AN hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungspflichtung des AN wird durch diese Zustimmung von SchAAF Gabelstapler GmbH nicht eingeschränkt.

(2) Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem AN bekannt ist, dass seine Produkte von SchAAF Gabelstapler GmbH auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder.

§ 13 Ersatzteilbelieferung

(1) Der AN verpflichtet sich, SchAAF Gabelstapler GmbH während der Zeit der durchschnittlichen Lebensdauer des gelieferten Produkts mit allen Ersatzteilen zu beliefern.

(2) Der Preis für ein Ersatzteil darf nicht höher sein als der Preis für ein entsprechendes Teil auf dem freien Markt.

§ 14 Schwermetallverbot

(1) Der AN verpflichtet sich, an SchAAF Gabelstapler GmbH nur solche Produkte zu liefern, die der EU-Richtlinie 2000/53/EG vom 18.09.2000 unter Berücksichtigung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27.06.2002 (2002/525/EG) entsprechen.

(2) Soweit der AN Produkte liefert, in denen Stoffe verarbeitet sind, die unter die zuvor genannte EU-Richtlinie fallen, verpflichtet sich der AN, SchAAF Gabelstapler GmbH auf diese Stoffe ausdrücklich hinzuweisen.

§ 15 REACH-Verordnung

(1) Der AN verpflichtet sich gegenüber SchAAF Gabelstapler GmbH, seine Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe zu erfüllen. Insbesondere verpflichtet sich der AN, SchAAF Gabelstapler GmbH mit der Lieferung ein den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1907/2006 entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen.

(2) Außerdem verpflichtet sich der AN gegenüber SchAAF Gabelstapler GmbH dazu, unaufgefordert die gemäß Artikel 32 dieser VO erforderlichen Informationen mitzuteilen.

§ 16 Hinweispflichten, Auskunftsanspruch

(1) Hat der AN Bedenken gegen die von SchAAF Gabelstapler GmbH gewünschte Art der Ausführung, so hat der AN SchAAF Gabelstapler GmbH dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Bietet der AN ein Produkt an, welches SchAAF Gabelstapler GmbH bereits bei ihm bezogen hat, so muss er, ungeachtet weitergehender Hinweispflichten, unaufgefordert auf Änderungen hinweisen, wenn sich die Spezifikation im Vergleich mit einem früher unter derselben Bezeichnung gelieferten Produkt geändert hat.

(3) Der AN hat SchAAF Gabelstapler GmbH aufgrund von § 4 Absatz 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Produkts oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen a) die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer, b) seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist, c) seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen, d) die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.

(4) Der AN verpflichtet sich, ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn er einen Stoff liefert, der entgegen der Verpflichtung nach Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1907/2006 nicht registriert wurde. Das gleiche gilt, wenn er eine Zubereitung liefert, in der ein oder mehrere Stoffe enthalten sind, der/die entgegen der Verpflichtung nach Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1907/2006 nicht registriert wurde/wurden. Sofern der AN einen oder mehrere in Anlage XIV der VO (EG) Nr. 1907/2006 aufgenommenen Stoffe/Stoffe oder eine Zubereitung liefert, in der ein solcher Stoff/solche Stoffe enthalten ist/sind, teilt er SchAAF Gabelstapler GmbH ausdrücklich schriftlich die Gründe im Sinne von Artikel 56 VO (EG) Nr. 1907/2006 mit, die ein Inverkehrbringen des Stoffes erlauben.

(5) Sofern der AN von der Verwendung eines Stoffes abrät, hat er dies schriftlich in hervorgehobener Weise zu tun.

(6) Sofern SchAAF Gabelstapler GmbH aufgrund von Artikel 37 VO (EG) Nr. 1907/2006 zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts verpflichtet ist und deshalb vom AN Informationen bezüglich gelieferter Stoffe benötigt, ist der AN verpflichtet, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens, die angeforderten Informationen zu erteilen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von SchAAF Gabelstapler GmbH gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Herborn.

(2) Gerichtsstand ist Herborn. SchAAF Gabelstapler GmbH kann den AN jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

§ 18 Insolvenz

(1) Stellt der AN seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN beantragt, so ist SchAAF Gabelstapler GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Rücktritt vom Vertrag wegen einer vom AN verschuldeten Vertragsverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von SchAAF Gabelstapler GmbH bestimmungsgemäß verwendet werden konnten und können. Der SchAAF Gabelstapler GmbH entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

(2) Tritt bei dem AN eine wesentliche Änderung in der Rechtsform, in der Geschäftsführung, den Beteiligungsverhältnissen oder der Finanzlage ein, die geeignet ist, die Ergebnisse wesentlich zu beeinträchtigen, die SchAAF Gabelstapler GmbH von der Durchführung des Vertrages erwarten konnte, ist SchAAF Gabelstapler GmbH berechtigt – ohne dass SchAAF Gabelstapler GmbH dafür Kosten entstehen – von ihrer Bestellung zurückzutreten.

(3) Falls sich die Beteiligungsverhältnisse beim AN ändern, ist der Käufer berechtigt, über die Weiterführung des Auftrages mit SchAAF Gabelstapler GmbH in Verhandlung zu treten.

§ 19 Teilnichtigkeit, anwendbares Recht

(1) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden durch gerichtliche oder behördliche Entscheidungen für unwirksam oder teilweise unwirksam erklärt, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Intentionen der Parteien am nächsten kommt.

(2) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

(3) Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

§ 20 Sonstiges

(1) Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den AN sind unzulässig.

(2) Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SchAAF Gabelstapler GmbH den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.

(3) Die Abrechnung zwischen SchAAF Gabelstapler GmbH und AN erfolgt, sofern dies vereinbart wurde, im Gutschriftenverfahren. Informationen hierzu sind bei SchAAF Gabelstapler GmbH erhältlich.

(4) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert (§ 26 Bundesdatenschutzgesetz).

(Stand: 01.06.2015)